

(No. 1907.) Regulativ, den Debit des zum Genuße der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend. Vom 29. Juni 1838.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Juni d. J. genehmigt worden, daß

- 1) besonderes Salz unter der Benennung „Viehsalz“ bereitet und davon jährlich eine bestimmte Quantität zu einem geringern, als dem gesetzlichen Preise an Landwirthc und andere Viehbefizer debitirt werde, auch
- 2) solchen Fabrik-Anstalten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse Salz in namhafter Menge verbrauchen und zur Beseitigung nachtheiliger Konkurrenz einer Erleichterung bedürfen, Salz unter Kontrolle der Verwendung zu einem ermäßigten Preise überlassen werden dürfe, werden in Folgendem die näheren Bedingungen und Maafgaben festgestellt, unter welchen die Ueberlassung von Salz zu ermäßigten Preisen in den unter 1. und 2. bezeichneten Fällen Statt finden kann:

§. 1.

Das besonders bereitete und unter dem Namen „Viehsalz“ zu einem ermäßigten Preise zum Debit zu stellende Salz, ist ausschließlich zum Genuß der Hausthiere bestimmt. Dasselbe wird nur an Landwirthc und andere Viehbefizer zu dem angegebenen Zwecke verkauft und darf auf keine andere Weise verwendet werden.

§. 2.

Diejenigen, welche Viehsalz erhalten, stehen hinsichtlich der Verwendung desselben zu dem bestimmten Zweck (§. 1.) unter der Aufsicht der Steuerbeamten, welchen auf Erfordern der vorhandene Bestand an Viehsalz vorgezeigt, auch der Zugang zu den Viehsäcken verstatet und jede zur Sache nöthige Auskunft bereitwillig gegeben werden muß.

§. 3.

Gegen das Ende eines jeden Jahres wird mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Kulturzustand in den verschiedenen Provinzen und die örtlich mehr oder minder vorhandene Neigung der Landwirthc zur Salzverwendung für das Vieh, das überhaupt zum Debit bestimmte Quantum Viehsalz auf die einzelnen Provinzial-Bezirke vertheilt.

§. 4.

Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitsprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Vieh-



besitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

- a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;
- b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sey.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzdebitstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

§. 5.

Auf den Grund der Anmeldungen (§. 4.) werden die Bedarfsübersichten der einzelnen Hauptamtsbezirke und aus letztern diejenigen der gesammten Provinzialbezirke zusammengestellt. Sollte das in einem Provinzialbezirke begehrte Quantum Viehsalz die für denselben nach §. 3. bestimmte Menge überschreiten, so entscheidet der Finanzminister, ob jenes größere Quantum bewilligt werden kann, oder ob es bei der früher festgesetzten Menge bewenden muß. Letzteren Falls wird das Bedarfsquantum der Einzelnen nach Verhältnis ihres Viehstandes ermäßigt.

§. 6.

Wer der Aufforderung zur Empfangnahme des für ihn bestimmten Viehsalzes innerhalb des festgesetzten Zeitraums (§. 4.) nicht pünktlich nachkommt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei etwaniger künstlicher Bewerbung um dergleichen Salz die Vorausbezahlung des Preises verlangt wird.

§. 7.

Die Bewilligung von Salz zu ermäßigten Preisen kann überhaupt nur solchen Fabrikanten zu Theil werden, die

- a) zur Darstellung ihrer Erzeugnisse des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, bei denen mithin das Salz entweder einen Hauptbestandtheil des Fabrikats selbst bildet, oder ein wesentliches Fabrikationsmittel ist, insofern es gleich
- b) diese Fabrikate von entschiedener und anerkannter Nützlichkeit sind, und zu den Gegenständen gehören, von welchen ein namhafter Verbrauch zu technischen oder wirthschaftlichen Zwecken im Lande Statt findet, und
- c) die

II.  
Ueberlassung  
von Salz gegen  
ermäßigte  
Preise zu gewerblichen  
Zwecken.



c) die Gewerbtreibenden, bei an sich entsprechender Wahl des Fabrikorts und zweckmäßigem Betriebe des Gewerbes, die Konkurrenz mit den gleichnamigen Erzeugnissen des Auslandes ohne eine Erleichterung bei dem Salzbezuge nicht bestehen können.

Welchen Gewerbsklassen hiernach die Begünstigung des wohlfeilern Salzbezuges zuzugestehen sey, hat lediglich der Finanzminister zu beurtheilen und zu bestimmen, und es steht keinem Gewerbtreibenden ein unbedingter Anspruch darauf zu, besonders aber ist in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit des Antrags auf Ueberlassung von Salz zu dem ermäßigten Preise nach der unter c. festgesetzten Bedingung zu prüfen.

### §. 8.

Die nähern Bedingungen der Ueberlassung von wohlfeilerem Salze an Fabrikanten, insbesondere rücksichtlich des höchsten Quantum, welches innerhalb Jahresfrist überlassen werden kann, der Vermischung des Salzes, um solches zum Genuß unbrauchbar zu machen, und der Maßregeln, um die Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke zu sichern, werden in jedem einzelnen Falle von der Salz-Debitsverwaltung festgesetzt, von deren Anordnung es zugleich jederzeit abhängt, ob weißes Salz und von welcher Gattung, oder eine geringere Salzsorte (schwarzes Salz, Kehrsalz, Steinsalzgarus) verabfolgt werden soll.

Wer diese festgesetzten Bedingungen vollständig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, hat, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Vergünstigung des wohlfeilern Salzbezuges zeitweise und nach vorhergegangener zweimaligen Belehrung und Verwarnung für immer entzogen wird.

### §. 9.

Die Abnahme des Salzes aus den Verkaufsstellen muß mindestens in Quantitäten von Einer Tonne Statt finden.

Wird jedoch einem Gewerbtreibenden zu seinem Bedarf eine geringere Salzsorte (cf. §. 8.) verabreicht, so kann die Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das bewilligte Quantum alsbald nach dem Eintreffen des Salzes bei der betreffenden Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises vollständig in Empfang genommen werde. Denjenigen, der die Abholung des ihm zugetheilten Salzes innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle verabsäumt, treffen die im §. 6. angedeuteten Folgen.

### §. 10.

In den der Salzverbrauchs-Kontrolle nach Inhalt des Regulativs vom 19. August 1823. unterworfenen Landestheilen ist zwar die Ueberlassung von Viehsalz nicht ausgeschlossen, es muß aber, wenn dasselbst dergleichen Salz verabreicht wird, demungeachtet das auf den betreffenden Regierungsbezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochsalz vollständig und ohne irgend einen Abzug repartirt werden.

Auch darf in diesen Landestheilen das an Gewerbtreibende zu ermäßigten Preisen verabfolgte Salz nicht auf das nach den allgemeinen Grundsätzen fest-

(No. 1907.)

III.  
Besondere Bestimmungen für die der Salz-Verbrauchs-Kontrolle unterworfenen Kantonsbezirke.

stellte



stellte Verbrauchsquantum des betreffenden Orts oder Bezirks in Anrechnung kommen.

§. 11.

IV.  
Festsetzung der  
ermäßigten  
Preise.

- 1) Der Preis des Viehsalzes (§. 1.) beträgt fünf Thaler für die Tonne à 400 Pfund netto, wofür dasselbe verpackt in den dazu geeigneten Salzdebitsstellen zur Empfangnahme bereit gestellt werden soll. Nach erfolgter Eröffnung des Debits von Viehsalz findet der bisher nachgegebene Verkauf des sogenannten schwarzen Salzes an Landwirthe und andere Viehsüher auf den Salinen nicht weiter Statt.
- 2) Der Preis des den Fabrikanten zu überlassenden Salzes (§. 7.) wird
  - a) für weißes Koch- und für Steinsalz auf fünf Thaler für die Tonne à 405 Pfund netto und
  - b) für schwarzes und anderes unreines Salz, so wie für Steinsalzgrus auf drei Thaler und zehn Silbergroschen für die Tonne à 400 Pfund netto,

festgesetzt, wofür dasselbe verpackt (mit Ausnahme des Steinsalzes in Stücken, welches unverpackt bleibt) aus einer dem Fabrikorte nahe gelegenen Salzdebitsstelle verabfolgt wird. Findet mit Zustimmung der Verwaltung der Bezug des Salzes (exkl. des Steinsalzes in Stücken) in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Expeditionsmagazine in den Ostseeprovinzen Statt, so werden die obigen Preise (Nr. 1. und 2.) um zwanzig Silbergroschen für die Tonne ermäßigt.

Berlin, den 29. Juni 1838.

Königliches Staatsministerium.

Grh. v. Altenstein. v. Kampf. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler.  
Graf v. Alvensleben. Grh. v. Werther.